

Allgemeine Geschäftsbedingungen Easy Stretch Company Stand 1/2005

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Mietbedingungen gelten für alle zwischen dem Mieter und uns geschlossenen Verträge über die Vermietung von Stehtisch-Überzügen „Galactica“. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Mieters, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Mietbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Mieters die Übertragung der Mietsache vorbehaltlos ausführen.

2. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Mieter und uns zur Ausführung der Mietverträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Eine Bestellung des Mieters, das als Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.

2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

3. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Mieter darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben. Die Form und das Design der Stehtisch-Überzüge ist geschmacksmusterrechtlich geschützt und steht nur uns zu.

III. Beschaffenheit des Stehtisch-Überzugs „Galactica“

1. Die Überzüge befinden sich in einem einwandfreien, dem vertraglichen Zweck entsprechendem Zustand. Bei farbigen Überzügen sind geringfügige farbliche Abweichungen möglich.

2. Der Mieter hat unverzüglich, die Mietsache auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen und Mängel und Unvollständigkeit der Mietsache unverzüglich uns mitzuteilen. Sollte bei Rückgabe der Mietsache an uns festgestellt werden, dass durch den Mieter Schäden entstanden sind, so haftet hierfür der Mieter.

3. Der Mietsache liegt eine Pflege- und Montageanleitung bei. Die Angaben in den Pflege- und Montageanleitungen, sind von dem Mieter zwingend zu beachten. Sollte der Mieter die Pflege- und Montageanleitung nicht beachten, so haftet er weiter für solche Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Pflege- und Montageanleitung entstanden sind. Der Mieter hat insbesondere zu beachten, dass die Überzüge vor Nässe zu schützen sind. Die Lagerung oder der Rücktransport in feuchtem Zustand kann Stockflecken verursachen, die die Mietsache vollständig beschädigen. Die Reinigung der Überzüge darf nur von uns vorgenommen werden. Der Mieter hat weiter zu beachten, dass der Überzug und die dazugehörige Abdeckplatte wärmeempfindlich ist. Die Einwirkung von Wärme und hoher Hitze führt zur Beschädigung der Überzüge und der Abdeckplatte, wofür der Mieter ebenfalls haftet. Der Mieter hat bei Anlieferung der Mietsache unverzüglich zu prüfen, ob eine Pflege- und Montageanleitung beiliegt und sofern diese fehlen, unverzüglich diese bei uns anzufordern. Der Rücktransport hat in den beiliegenden Transportsäcken zu erfolgen. Bei Verlust des Mietgegenstands sind wir berechtigt, gegenüber dem Mieter den Kaufpreis der verlorenen Mietgegenstände zu berechnen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten ab Heilbronn ohne Verpackung, Transport, Versicherung und Montage, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.

2. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig. Die Zahlung hat vor Auslieferung der Mietsache zu erfolgen. Der Versand der Mietsache durch uns erfolgt erst mit vollständiger Zahlung des Mietpreises. Der Mietpreis ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Mieter zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

3. Gerät der Mieter mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.

4. Der Mieter ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Mieter nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Soweit der Mieter unberechtigt vom Vertrag zurücktritt, so werden wir folgende Stornogebühren erheben:

- bis 6 Wochen vor Mietbeginn 10 % der Auftragssumme

- bis 3 Wochen vor Mietbeginn 25 % der Auftragssumme

- danach werden 50 % der Auftragssumme fällig.

V. Liefer- und Leistungszeit / Mietzeit

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt

sind. Ebenso hat der Mieter alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

2. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Mietvertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Mieter infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Ebenso haften wir dem Mieter bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht. Soweit wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. höhere Gewalt) die Mietsache nicht liefern können, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

3. Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

4. Ansonsten kann der Mieter im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes, geltend machen.

5. Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Mieters, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.

6. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

7. Kommt der Mieter in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Mieter Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Mieter über.

8. Sollten wir wegen Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, die bestellten Überzüge nicht in der Art liefern können, so sind wir berechtigt gleichwertige Überzüge, auch in einer anderen Art und Farbe, dem Mieter anzubieten. Lehnt der Mieter diese dann ab, obwohl es ihm zumutbar ist, so kann der Mieter dann keine Schadensersatzansprüche gegen uns richten.

9. Die auf den Mietpreis bezogene Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Übergabe an ein Transportunternehmen und endet mit dem vereinbarten Tag des Wiedereingangs der Mietgegenstände bei uns. Die Mietzeit beträgt 5 Tage. Bei Überziehung der vereinbarten Mietzeit oder bei Nichteinhaltung einer vom Mieter übernommenen Transportpflicht, wird die anteilige Miete weiterberechnet. Schadensersatzansprüche werden hiervon nicht berührt. Der Mieter hat die vereinbarte Mietzeit zwingend einzuhalten.

VI. Gefahrübergang - Versand/Verpackung

1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Mieters. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Mieters zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung - gehen zu Lasten des Mieters.

2. Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Mieter hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Mieters verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Mieters. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

4. Auf Wunsch und Kosten des Mieters werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

VII. Gewährleistung/Haftung des Vermieters

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haftet der Vermieter bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Mieters aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitschäden oder bei Verlust des Lebens des Mieters.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Mieter ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Mieter auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.